

Über die Wichtigkeit von Tierschutzvorschriften bei Tiertransporten

Die Einhaltung von Tierschutzvorschriften wird vermehrt durch die Veterinärämter kontrolliert. Die an Tiertransporten beteiligten Personen sind daher gehalten, ein grosses Augenmerk auf den Tierschutz zu legen.

Beim Transport von Tieren wirken immer diverse Akteure mit. Zuerst wird das Tier vom Landwirt oder der Landwirtin aufgezogen. Erreicht das Tier einmal das nötige Schlachtgewicht, kontaktiert der Landwirt den Viehhändler und verhandelt mit ihm den Preis für die Tiere. Sobald die Tiere gekauft sind, organisiert der Viehhändler den Transport. Der Transporteur holt die Tiere ab und bringt sie in den Schlachthof. Im Schlachthof werden die Tiere ausgeladen, vom Amtstierarzt kontrolliert und anschliessend geschlachtet. Nach der Schlachtung und der Verarbeitung gelangt das Fleisch in den Handel und letztendlich zu den Konsumenten. Dies ist in etwa der grobe Ablauf der Tier- und Fleischproduktion, wie er regelmässig stattfindet.



Die Tierschutzvorschriften sind bei Tiertransporten strikte einzuhalten. Bäuerinnen und Bauern sollten Schulungsangebote hierfür bestmöglich nutzen. Bild: Adobe Stock

In Art. 6 Tierschutzgesetz (TSchG) steht geschrieben, dass jeder, der Tiere hält oder betreut, sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren muss. Nicht jede Person, die bei der Tier- und Fleischproduktion mitwirkt, hat aber zwangsläufig auch Kontakt mit den Tieren und betreut sie. Wenn der Viehhändler

beispielsweise den Transport nicht selber durchführt, dann betreut er die Tiere grundsätzlich nicht. Vor allem die Personen, welche die Tiere halten und betreuen und somit den Zustand der Tiere beeinflussen können, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass sie durch die Veterinärämter wegen eines vermeintlichen strafbaren Verstosses gegen die Tierschutzvorschriften angezeigt werden. Die Veterinär-

«Die Landwirte und die Chauffeure sind gut beraten, die Tierschutzvorschriften strikt zu befolgen.»

ämter sind gemäss Art. 24 Abs. 3 TSchG übrigens verpflichtet, bei der Feststellung von Verstössen Strafanzeige einzureichen. Sie können allerdings nach Art. 24 Abs. 4 TSchG in leichten Fällen darauf verzichten.

Wenn die Tiere beim Schlachthof angemeldet werden, dann werden sie durch den Amtstierarzt, einen vom Veterinäramt gestellten Tierarzt, untersucht. Primär auf seine Einschätzung wird abgestellt, ob das Veterinäramt Strafanzeige einreicht oder nicht. Wird Strafanzeige eingereicht, dann gilt es, durch den Staatsanwalt in einem aufwendigen Verfahren den Sachverhalt abzuklären und festzustellen, was den Tieren in der Zeit vor der Tötung im Schlachthof widerfahren ist. Oftmals ist es so, dass die Staatsanwalt-

schaften keine Erfahrung mit den Abläufen in der Tier- und Fleischproduktion haben. Dies führt teilweise dazu, dass für das geschulte Auge harmlose Veränderungen der Tiere zu langwierigen Strafverfahren führen. Das für eine Untersuchung notwendige Fachwissen muss erst für viel Geld eingekauft werden, und wenn die Staatsanwaltschaft dann Anklage bei Gericht erhebt, dann wird es teuer.

Gerade weil die Gerichte und Staatsanwälte zumeist Laien auf dem Gebiet der Tier- und Fleischproduktion sind, sind die Landwirte und die Chauffeure gut beraten, die Tierschutzvorschriften strikt zu befolgen. Die Verbände erstellen oftmals Merkblätter und bieten Schulungen an, die teilweise sogar obligatorisch sind. Solche Angebote sollten sie unbedingt annehmen. Damit tun sie etwas für den Tierschutz und können bei Vorwürfen unter Umständen entlastende Beweise präsentieren. ■

Etienne Schwegler
Jurist, Niklaus
Rechtsanwälte

